VERORDNUNG (EWG) Nr. 1376/78 DES RATES

vom 21. Juni 1978

zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, bis zum 31. Juli 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschließungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Der Rat hat für Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 1158/78 [1], bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 des Rates vom 24. Februar 1977 zur Festlegung einiger Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Dritttländer führen [2], bis zum 24. Juni 1978 verlängert.

Bis zum bevorstehenden Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und Spanien erscheint es angebracht, für einen weiteren Zeitraum Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die Überwachung der Fischereitätigkeit kann mittels eines Systems von Fanglizenzen erfolgen, die im Falle eines Verstoßes oder bei Erreichung der vorgesehenen Mengen zurückgenommen werden können.

Die Durchführung der vorgesehenen Übergangsregelung erfordert die Unterrichtung der Kommission über die Fangtätigkeit der betroffenen Schiffe.

Die mit dieser Verordnung vorgesehene Regelung ist unter Berücksichtigung der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Tätigkeiten im Fischereisektor getroffen worden.

Diese Maßnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden und daher vorläufig auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages festgelegt werden, vorbehaltlich ihrer späteren Einführung in die gemeinsame Agrarpolitik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, dürfen in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, in der Zeit vom 25. Juni bis zum 31. Juli 1978 nur die im Anhang festgelegten Fischarten und Mengen gemäß den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 [3] fangen.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 gelten die aufgrund derselben Verordnung erteilten Lizenzen weiter bis zum 31. Juli 1978.

Es können jedoch neue Lizenzen beantragt werden, soweit sie an die Kommission zurückgegebene Lizenzen ersetzen sollen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

---

(1) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1978, S. 1.

ANHANG

1. **Fangquoten für die Zeit vom 25. Juni bis zum 31. Juli 1978 :**

Fischart	ICES-Abteilung	Menge (in Tonnen)
Seehecht	VI	125
	VII	426
	VIII	515
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78	VI	250
	VII	852
	VIII	1 030
Sardelle	VIII	170

2. **Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen pro Standardschiff (1) erteilt werden können**

Art des Fangs	ICES-Abteilung	Anzahl der Standardschiffe
a) Seehecht	VI	14
	VII	50
	VIII	57
b) Sardelle	VIII	140
c) Angelfischerei mit Schiffen bis zu 50 BRT ; diese Schiffe dürfen keine anderen Fangvorrichtungen an Bord führen	VIII	60

(1) Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet :

— Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75

— Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1 500 Brems-PS = 2,25.

3. **Höchstzahl der Standardschiffe (1), die in einer bestimmten Zone, für die eine Lizenz erteilt worden ist, gleichzeitig Seehecht fangen dürfen**

	Anzahl der Standardschiffe
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a)	9
ICES-Abteilung VI	32
ICES-Abteilung VII	44
ICES-Abteilung VIII	
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c)	50

(1) Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet :

— Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75

— Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1 500 Brems-PS = 2,25.